

aufwurf werden ergänzende Hinweise zu dieser Verwaltungsvorschrift und die inhaltlichen Anforderungen an die Skizzen und Anträge auf der Internetplattform <https://invest-bw.de> veröffentlicht. Für die Antragstellung beziehungsweise Skizzeneinreichung ist das im jeweiligen Förderaufwurf veröffentlichte Antragsystem zu nutzen. In den separaten Förderaufwürfen erfolgt die genaue Beschreibung der einzureichenden Unterlagen und der notwendigen Einreichungswege. Informationen zu den einzelnen Förderaufwürfen werden ebenfalls auf der Internetplattform <https://invest-bw.de> bereitgestellt. Die einzelnen Förderaufwürfe werden mit definierten Einreichungsfristen auf dieser Internetplattform veröffentlicht.

Das Antragsverfahren ist zweistufig angelegt. Auf Grundlage der Skizzenbewertung werden ausgewählte Vorhaben zur Antragstellung aufgerufen. Das Ergebnis der Skizzenphase wird den Interessenten schriftlich mitgeteilt. Positiv bewertete Skizzen werden mit Fristsetzung zur Antragseinreichung durch den Projektträger aufgefordert. Die Aufforderung des Projektträgers ist für das Erreichen der zweiten Stufe des Antragsverfahrens verpflichtend, ohne Aufforderung durch den Projektträger darf kein Antrag einreicht werden.

- 8.3 Der Eingang der eingereichten Unterlagen wird der einreichenden Einrichtung unverzüglich vom Projektträger bestätigt. Der Projektträger ist berechtigt, danach weitere Unterlagen zur Vervollständigung und Qualifizierung der Unterlagen anzufordern. Kommen einreichende Einrichtungen diesen Nachforderungen innerhalb von zwei Monaten nicht ausreichend nach, kann die Skizze nicht berücksichtigt beziehungsweise der Antrag abgelehnt werden.
- 8.4 Dem Projektträger obliegt insbesondere die Beratung der einreichenden Einrichtungen, die Prüfung und Bewertung der Projektskizzen beziehungsweise Anträge, der Erlass von Bescheiden (insbesondere Zuwendungs- und Ablehnungsbescheiden) nach Freigabe durch das

Wirtschaftsministerium, die kassentechnische Abwicklung der Zuwendungsverfahren und die Prüfung der Zwischen- und Verwendungsnachweise sowie die Vor-Ort-Prüfungen bei den geförderten Einrichtungen. Der Projektträger ist berechtigt, Sachverständige zur Begutachtung der beantragten Projekte einzuschalten und Prüfungen bei den geförderten Einrichtungen in Auftrag zu geben. Eventuell beauftragte Dritte sind wie die Mitarbeitenden des Projektträgers zur Vertraulichkeit verpflichtet.

9 Hinweise zum Subventionsgesetz

- 9.1 Unrichtige oder unvollständige Angaben zu subventionserheblichen Tatsachen können nach § 264 Strafgesetzbuch (StGB) (Subventionsbetrug) strafbar sein, sofern die Angaben für die antragstellende Einrichtung oder einen anderen vorteilhaft sind. Gleiches gilt, wenn die Bewilligungsstelle über subventionserhebliche Tatsachen in Unkenntnis gelassen worden ist.
- 9.2 Subventionserheblich sind sämtliche Angaben zu den Fördervoraussetzungen, den Projektinhalten und über die antragstellende Einrichtung.
- 9.3 Scheingeschäfte und Scheinhandlungen sind zuwendungsrechtlich unerheblich. Jede Abweichung von den vorstehenden Angaben ist dem Projektträger und dem Wirtschaftsministerium unverzüglich mitzuteilen.
- 9.4 Rechtsgrundlagen sind § 264 StGB und §§ 2 ff. Subventionsgesetz vom 29. Juli 1976 (BGBl. I S.2037), in Verbindung mit § 1 des Gesetzes über die Vergabe von Subventionen nach Landesrecht vom 1. März 1977 (GBl. S. 42) in der jeweils geltenden Fassung.

10 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- 10.1 Diese Verwaltungsvorschrift tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft und am 31. Dezember 2027 außer Kraft.

GABl. S. 550

MINISTERIUM FÜR SOZIALES, GESUNDHEIT UND INTEGRATION

Bekanntmachung des Sozialministeriums zur Änderung der Bekanntmachung über öffentlich empfohlene Schutzimpfungen

Vom 6. November 2023 – Az.: SM73-5423.1/2 –

1. In Nummer 7 der Bekanntmachung des Sozialministeriums über öffentlich empfohlene Schutzimpfungen vom 6. Mai 2015 (GABl. S. 277), die durch Verwaltungsvorschrift vom 15. November 2021 (GABl. S. 518) geändert worden ist, wird die Angabe »31. Dezember 2023« durch die Angabe »31. Dezember 2028« ersetzt.
2. Diese Verwaltungsvorschrift tritt am 31. Dezember 2023 in Kraft.

GABl. S. 556

Verwaltungsvorschrift des Sozialministeriums zur Änderung der VwV Mehrlinge 2017

Vom 24. Oktober 2023 – Az.: SM21-5045-15/6 –

1. In Nummer 6 der VwV Mehrlinge 2017 vom 29. Juni 2017 (GABl. S. 341) wird die Angabe »31. Dezember 2023« durch die Angabe »31. Dezember 2030« ersetzt.
2. Diese Verwaltungsvorschrift tritt am 31. Dezember 2023 in Kraft.

GABl. S. 556